

Klassenarbeit genehmigen lassen

Beitrag von „Anton Reiser“ vom 24. Juni 2010 23:47

Hello kleiner gruener frosch,

Zitat

Vielelleicht verstehe ich es aber auch falsch. Kann ja sein. Bin ja nur Grundschullehrer.



Au ja, das wäre die ideale Möglichkeit Diskussionen zu entscheiden: Wer das höhere Lehramt besitzt, hat gewonnen, innerhalb des Amtes entscheidet die Besoldungsstufe usw. Aber im Ernst: Natürlich könnte auch ich falsch liegen 😕 das glaube ich in diesem Fall aber nicht. 😊

Zitat

nach meiner Lesart schließt dein Zitat das Wiederholen einer Arbeit nicht bedingungslos aus.

Der Schulleiter kann nach dem Zitat lediglich feststellen, dass die Notengebung eines Lehrers nicht den "Vorschriften zur Leistungsbewertung oder allgemeinen Bewertungsgrundsätzen" entspricht und dementsprechend eine Neubewertung entsprechend geltender Bestimmungen verlangen, also eine erneute Notengebung. Mehr dürfte auch die Schulaufsicht nicht veranlassen können. Im Einvernehmen kann die betroffene Lehrkraft somit ebenfalls lediglich eine Neubewertung seiner Klassenarbeit vornehmen.

In der Praxis dürfte die Regelung wohl in erster Linie bei Elternbeschwerden über erteilte Noten eine Rolle spielen, also im Einzelfall.

Regelungen für eine mögliche Wiederholung einer Klassenarbeit gehören nicht in die ADO, sondern in die APO SI. Dort ist eine kollektive Neuansetzung von Klassenarbeiten aber nicht vorgesehen. Deshalb gab es ja damals auch den Drittelerlass, um den Schulleiter im Einzelfall zu einer solchen Neuansetzung zu ermächtigen.

Die Abschaffung dieses Erlasses muss für manchen Schulleiter aber ein traumatisches Erlebnis gewesen sein. Ich kenne jedenfalls von einigen Schulen in der Folge die Festlegung von Dritt- sowie 40- und 50-Prozentregelungen, wobei nicht immer klar ist, ob sie nur vorgelegt oder auch genehmigt werden müssen. Aber auch den umgekehrten Fall gibt es: Einem Schulleiter war der vorgelegte Notendurchschnitt zu gut - auch das darf offenbar nicht sein.

Mit freundlichem Gruß
Anton Reiser